



I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 001654/2018 der SPD-Fraktion
Betreff: Einwegverbot für Veranstaltungen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, bei allen Veranstaltungen, die von der Landeshauptstadt Schwerin ab Frühjahr 2019 organisiert werden, sowie bei allen Veranstaltungen, die auf städtischem Eigentum stattfinden, Auflagen zu erteilen, die den Veranstalter dazu verpflichten, kein Einweggeschirr und Besteck aus Kunststoff im Rahmen des Veranstaltungsbetriebes zu verwenden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Umwandlung in einen Prüfantrag

Es wird auf § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin hingewiesen:

"§ 4 Vermeiden von Abfällen

Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken ausgegeben werden. Diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird."

Als Ausnahme gilt, wenn z. B. hygienerechtliche Vorschriften (z.B. mangelnde Wasserentnahmemöglichkeiten) oder Sicherheitsgründe dagegen sprechen.

Es finden bereits Abstimmungsverfahren zum Thema statt, mit dem Ziel auch die Ausnahmen (z.B. beim 5-Seen-Lauf) weiter zu reduzieren. Im Abstimmungsverfahren werden Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen aller gesetzlichen Vorgaben mit dem Ziel der Entwicklung eines Maßnahmenkataloges erörtert. Der aktuelle Stand kann gerne als Prüfergebnis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.



Bernd Nottebaum